



**Korean Commercial
Arbitration Board**

대한상사중재원

Main office

(Trade Tower, Samseong-dong)
43rd floor, 511, Yeongdong-daero, Gangnam-gu,
Seoul,
06164 Rep. of Korea
TEL : +82-2-551-2000, FAX : +82-2-551-2020

Busan Branch

(Korea Express Building, Choryang-dong)
#906, 176, Jungang-daero, Dong-gu, Busan,
48822 Rep. of Korea
TEL : +82-51-441-7032, FAX : +82-51-441-7039

www.kcab.or.kr

Korean Commercial Arbitration Board

Internationale Schiedsordnung



**Korean Commercial
Arbitration Board**

대한상사중재원

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL DES KCAB

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL FÜR ZUKÜNFTIGE STREITIGKEITEN

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Internationalen Schiedsordnung des Korean Commercial Arbitration Board endgültig entschieden.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [einer/drei]

Der Ort des Schiedsverfahrens ist

[Seoul/Republik Korea]

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [Sprache]

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL FÜR BESTEHENDE STREITIGKEITEN

Wir, die unterzeichnenden Parteien vereinbaren hiermit, dass die folgende Streitigkeit gemäß der Internationalen Schiedsordnung des Korean Commercial Arbitration Board zu endgültig entschieden wird:

[kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [einer/drei]

Der Ort des Schiedsverfahrens ist

[Seoul/Republik Korea]

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [Sprache]

CONTENTS

Kapitel I. Einführende Bestimmungen	Artikel 1. Schiedsordnung und Schiedsinstitution	01
	Artikel 2. Definitionen	01
	Artikel 3. Anwendungsbereich	02
	Artikel 4. Zustellungen und Dokumentenübermittlung	03
	Artikel 5. Fristen	04
	Artikel 6. Allgemeine Bestimmung	05
	Artikel 7. Allgemeine Bestimmung	05
Kapitel II. Einleitung des Schiedsverfahrens	Artikel 8. Schiedsklage	06
	Artikel 9. Klageantwort und Widerklage	08
Kapitel III. Das Schiedsgericht	Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen	10
	Artikel 11. Anzahl der Schiedsrichter	11
	Artikel 12. Bestellung von Schiedsrichtern	11
	Artikel 13. Bestätigung von Schiedsrichtern	13
	Artikel 14. Ablehnung von Schiedsrichtern	14
	Artikel 15. Ersetzung und Amtsenthebung von Schiedsrichtern	15
Kapitel IV. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht	Artikel 16. Durchführung des Verfahrens	17
	Artikel 17. Verfahrensbestimmungen	17
	Artikel 18. Verfahrenstermine	18
	Artikel 19. Weitere Schriftsätze	18
	Artikel 20. Abänderung von Klagen, Erwiderungen und Widerklagen	19
	Artikel 21. Einbeziehung zusätzlicher Parteien	19
	Artikel 22. Mehrvertragsverfahren	20
	Artikel 23. Verbindung von Ansprüchen	20
	Artikel 24. Ort des Schiedsverfahrens	21
	Artikel 25. Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	21
	Artikel 26. Beweisaufnahme	22
	Artikel 27. Sachverständige	23
	Artikel 28. Verfahrenssprache	24
	Artikel 29. Anwendbares Recht	24
	Artikel 30. Mündliche Verhandlungen	24
	Artikel 31. Schließung des Verfahrens	25
	Artikel 32. Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen	26
	Artikel 33. Versäumnis	27
	Artikel 34. Klagerücknahme	28

Kapitel V. Der Schiedsspruch	Artikel 35. Entscheidungen	29
	Artikel 36. Form und Wirkung des Schiedsspruchs	29
	Artikel 37. Zwischenschiedssprüche, einstweilige Schiedssprüche oder Teilschiedssprüche	30
	Artikel 38. Frist für die Erlassung des Endschiedsspruchs	30
	Artikel 39. Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien	30
	Artikel 40. Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs	31
	Artikel 41. Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs	31
	Artikel 42. Zusätzlicher Schiedsspruch	32
Kapitel VI. Beschleunigtes Verfahren	Artikel 43. Anwendungsbereich	33
	Artikel 44. Fristen für Widerklagen und Erhöhungen des Streitwerts der Klage oder der Widerklage	33
	Artikel 45. Schiedsrichterbestellung	34
	Artikel 46. Mündliche Verhandlung	34
	Artikel 47. Urkundenverfahren	34
	Artikel 48. Der Schiedsspruch	35
	Artikel 49. Anwendung mutatis mutandis	35
Kapitel VII. Kosten	Artikel 50. Pflicht zur Kostenzahlung	36
	Artikel 51. Kostenvorschuss	36
	Artikel 52. Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens	38
	Artikel 53. Parteikosten	38
Kapitel VIII. Verschiedenes	Artikel 54. Abgeänderte Fristen	39
	Artikel 55. Verlust des Rügerechts	39
	Artikel 56. Haftungsausschluss	39
	Artikel 57. Vertraulichkeit	40
	Zusatzbestimmungen	41
	Anhang 1 Regeln hinsichtlich der Registrierungs- und Verwaltungsgebühren	42
	Anhang 2 Regelungen betreffend Schiedsrichterhonorar und -auslagen	44
	Anhang 3 Eilmaßnahmen durch den Eilschiedsrichter	46

Artikel 1. Schiedsordnung und Schiedsinstitution

1. Dies sind die Regeln der Internationalen Schiedsordnung des Korean Commercial Arbitration Board („KCAB“). Sie werden im Folgenden die „Internationale Schiedsordnung“ oder die „Schiedsordnung“ genannt.
2. Das KCAB hat aus seinem Sekretariat (das „Sekretariat“) einen Sekretär zu bestellen, der die Schiedsfälle, die nach der Schiedsordnung durchgeführt werden, administriert.
3. Das KCAB hat einen Beirat (der „Internationale Beirat“) einzusetzen, der mit Mitgliedern nach seiner Wahl besetzt ist. Das KCAB soll den Internationalen Beirat konsultieren, wenn das KCAB Entscheidungen nach Artikeln 12 und 13 der Schiedsordnung trifft und, soweit es dies als notwendig ansieht, nach Artikeln 14 und 15 der Schiedsordnung trifft.

Artikel 2. Definitionen

Es gelten die folgenden Bedeutungen:

- (a) „Schiedsgericht“ bezieht sich auf ein Schiedsgericht, welches aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht.
- (b) „Kläger“ bezieht sich auf einen oder mehrere Kläger und „Beklagter“ auf einen oder mehrere Beklagte.
- (c) „Internationales Schiedsverfahren“ bezieht sich

auf ein Schiedsverfahren, in dem

- (i) zumindest eine Partei einer Schiedsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Schiedsvereinbarung ihren Geschäftssitz in irgendeinem Land außerhalb von Korea hat; oder
 - (ii) der nach einer Schiedsvereinbarung festgelegte Schiedsort in irgendeinem Land außerhalb von Korea liegt.
- (d) „Geschäftssitz“ bezieht sich auf einen der folgenden Orte:
- (i) den Haupt-Geschäftssitz, wenn eine Partei mehr als einen Geschäftssitz hat; oder
 - (ii) den gewöhnlichen Aufenthaltsort, wenn eine Partei keinen Geschäftssitz hat.

Artikel 3. Anwendungsbereich

1. In jedem der folgenden Fälle hat ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung zu erfolgen und die Schiedsordnung ist dann als Teil der Schiedsvereinbarung anzusehen, vorbehaltlich jedweder Änderung, welche die Parteien schriftlich getroffen haben:
 - (a) Wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, ihre Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung zu lösen; oder
 - (b) wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, ihre Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren vor dem KCAB zu lösen und das Schiedsverfahren ein Internationales Schiedsverfahren ist.
2. Wenn eine der Regeln der Schiedsordnung im Konflikt mit einer Bestimmung des auf das

Schiedsverfahren anwendbaren Rechts steht, von der die Parteien nicht abweichen können, so hat diese Bestimmung Vorrang.

Artikel 4. Zustellungen und Dokumentenübermittlung

1. Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Schriftsätze, einschließlich unterstützender Unterlagen, welche von einer Partei eingereicht werden, sowie sämtliche Zustellungen und schriftlichen Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts haben nach den folgenden Regeln zu erfolgen, soweit nicht die Schiedsordnung, das Sekretariat oder das Schiedsgericht etwas anderes vorgeben:
 - (a) Einreichung in Papierform mit einem Exemplar für jede Partei, jeden Schiedsrichter und das Sekretariat;
 - (b) oder Einreichung in elektronischer Form mit Nachweis der Übersendung, einschließlich E-Mail und Fax.
2. Sämtliche Zustellungen und sämtliche schriftlichen Mitteilungen an eine Partei gemäß Absatz 1 (a) oben haben an die Anschrift zu erfolgen, welche von dieser Partei angegeben wurde, oder mangels einer solchen Angabe an die letzte bekannte Anschrift der Partei oder ihres Vertreters. Eine solche Zustellung oder Mitteilung kann durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung, durch eingeschriebenen Brief, Boten, oder jede andere Zustellform, die einen Sendenachweis ermöglicht, erfolgen.
3. Sämtliche Zustellungen und schriftlichen Mitteilungen auf elektronischem Weg gemäß Absatz 1 (b) haben an die Kontaktadresse zu

erfolgen, die vereinbart oder von der empfangenden Partei für diesen Zweck bestimmt wurde.

4. Zustellungen oder Mitteilungen gelten an dem Tag als abgegeben, an dem sie von einer Partei oder deren Vertreter empfangen wurden, oder an dem Tag, an dem sie von einer Partei oder deren Vertreter hätten empfangen werden müssen, wenn sie gemäß Absatz 2 zur letzten bekannten Adresse gesendet wurden.
5. Vor Bildung des Schiedsgerichts haben alle Mitteilungen zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und den Schiedsrichtern über das Sekretariat zu erfolgen. Das Sekretariat hat Kopien von jeder Mitteilung an die Parteien und Schiedsrichter zu übermitteln. Danach hat jede Mitteilung, sei es schriftlich oder mündlich, direkt zwischen den Parteien oder direkt zwischen einer Partei und dem Schiedsgericht zu erfolgen, im Fall der Schriftform mit gleichzeitiger Kopie an das Sekretariat, sofern nicht das Schiedsgericht eine andere Regelung trifft.
6. Wenn das Sekretariat für das Schiedsgericht eine schriftliche Mitteilung an eine Partei macht, hat das Sekretariat eine Kopie davon sämtlichen anderen Parteien zu übermitteln.

Artikel 5. Fristen

1. Für den Zweck der Feststellung des Beginns einer Frist gilt die Zustellung oder Mitteilung an dem Tag als zugegangen, an dem sie gemäß Artikel 4 zugestellt wurde.
2. Für den Zweck der Feststellung des Einhaltens einer Frist, gilt eine Zustellung oder Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie gemäß Artikel 4 vor dem Tag

oder am Tag des Ablaufs der Frist abgeschickt wurde.

3. Fristen nach der Internationalen Schiedsordnung beginnen am dem Kalendertag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß Artikel 4 erfolgt. Handelt es sich beim letzten Tag dieser Frist um einen gesetzlichen Feiertag oder einen geschäftsfreien Tag am Wohnsitz oder Geschäftssitz des bestimmten Empfängers, so endet die Frist erst am darauf folgenden Geschäftstag. Im Übrigen zählen gesetzliche Feiertage und geschäftsfreie Tage, die während der Frist anfallen, bei der Berechnung der Frist mit.

Artikel 6. Allgemeine Bestimmung

Das Sekretariat und das Schiedsgericht haben grundsätzlich nach Sinn und Zweck der International Schiedsordnung zu handeln und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen.

Artikel 7. Allgemeine Bestimmung

Es steht jeder Partei frei, sich in einem Schiedsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen, vorbehaltlich eines Nachweises der Vollmacht, soweit das Schiedsgericht dies verlangt.

Kapitel II. Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 8. Schiedsklage

1. Wenn eine Partei ein Schiedsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung einleiten will, hat sie ihre Schiedsklage (die „Klage“) beim Sekretariat einzureichen. Das Sekretariat hat den Kläger und den Beklagten über den Eingang und den Tag des Eingangs der Klage zu unterrichten.
2. Der Tag, an dem die Klage beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.
3. Die Klage hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) den vollen Namen sowie die Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Klägers;
 - (b) eine Beschreibung des Klägers – soweit es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Ort der Registrierung und Rechtsform, oder, soweit es sich um eine Privatperson handelt, ihre Nationalität und ihren Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort;
 - (c) den vollen Namen sowie die Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Beklagten;
 - (d) eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände;
 - (e) die Anträge einschließlich einer Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, soweit dies möglich ist;
 - (f) eine Angabe der verfahrensrelevanten Gegebenh-

- eiten, einschließlich des Schiedsorts und der Verfahrenssprache, des anzuwendenden Rechts, der Anzahl, Qualifikationen sowie Namen der Schiedsrichter, auf die sich die Parteien bereits schriftlich geeinigt haben, oder die diesbezüglichen Vorschläge des Klägers;
- (g) soweit die Schiedsvereinbarung die Benennung eines Schiedsrichters vorsieht, den vollen Namen sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Schiedsrichters, den der Kläger benennt;
 - (h) die einschlägigen Vereinbarungen, einschließlich der schriftlichen Schiedsvereinbarung(en), auf die sich die Klage stützt;
 - (i) den vollen Namen, sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Parteivertreters.
4. Der Kläger hat die Klage in der nach Artikel 4 erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen und die am Eingangstag der Klage gemäß Anhang 1 festgelegte Registrierungsgebühr zu bezahlen.
5. Soweit der Kläger einer der Verpflichtungen von Absatz 4 nicht nachkommt, kann das Sekretariat ihm eine Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf das Verfahren beenden. Davon unberührt bleibt das Recht des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend zu machen.
6. Das Sekretariat hat eine Kopie der Klage einschließlich unterstützender Unterlagen erst dann an den Beklagten zu übermitteln, wenn es eine ausreichende Anzahl von Exemplaren und die Registrierungsgebühr erhalten hat.

Artikel 9. Klageantwort und Widerklage

1. Der Beklagte hat binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Klage eine Klageantwort (die "Antwort") einzureichen, die die folgenden Angaben zu enthalten hat:
- (a) den vollen Namen sowie die Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Beklagten;
 - (b) eine Beschreibung des Beklagten – soweit es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Ort der Registrierung und Rechtsform, oder, soweit es sich um eine Privatperson handelt, ihre Nationalität und ihren Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort;
 - (c) ein Anerkenntnis oder ein Bestreiten aller oder von Teilen der Klageforderungen und Erwidierungen zu den Klageanträgen;
 - (d) eine Stellungnahme zur Anzahl der Schiedsrichter und zu einem vom Kläger benannten Schiedsrichter unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge des Klägers sowie von Artikel 11 und 12 der Internationalen Schiedsordnung und zu der danach erforderlichen Benennung eines Schiedsrichters;
 - (e) eine Stellungnahme zum Schiedsort, dem anzuwendenden Recht und der Verfahrenssprache;
 - (f) wenn die Schiedsvereinbarung die Benennung eines Schiedsrichters durch eine Partei vorsieht, den vollen Namen sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse des Schiedsrichters, den der Beklagte benennt; und
 - (g) den vollen Namen sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) und E-Mail-Adresse eines Parteivertreters.

2. Das Sekretariat kann die Frist des Beklagten zur Einreichung der Antwort verlängern, sofern der Antrag auf Fristverlängerung die Stellungnahme des Beklagten zur Anzahl und Benennung der Schiedsrichter oder der Bestellung der Schiedsrichter gemäß Artikel 11 und 12 enthält. Reicht der Beklagte keinen Antrag auf Fristverlängerung ein, der diesen Anforderungen entspricht, wird die Frist für die Antwort nicht verlängert.
3. Der Beklagte hat die Antwort beim Sekretariat in Übereinstimmung mit Artikel 4 einzureichen.
4. Die Widerklage des Beklagten ist gemeinsam mit der Antwort einzureichen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten. Jede Widerklage ist auf die einschlägige Schiedsvereinbarung zu stützen:
 - (a) eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände der Widerklage; und
 - (b) die Anträge einschließlich einer Angabe zur Höhe der Ansprüche, soweit dies möglich ist.
5. Unabhängig von Absatz 4 kann die Widerklage zu einem späteren Zeitpunkt des Schiedsverfahrens eingereicht werden, wenn das Schiedsgericht zur Erkenntnis gelangt, dass die verspätete Einreichung in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt ist.
6. Wenn das Schiedsgericht zur Ansicht gelangt, dass die Antwort eine Widerklage enthält, kann es den Beklagten auffordern, dass dieser klarstellt, ob er eine Widerklage gemäß Absatz 4 einbringen wollte.
7. Auch wenn der Beklagte keine Antwort einreicht, hat er weiterhin die Möglichkeit, im Schiedsverfahren eine Forderung zu bestreiten oder eine Widerklage einzubringen. Sieht die Schiedsvereinbarung jedoch vor, dass die Parteien Schiedsrichter benennen, gilt die Unterlassung der Einreichung einer Antwort oder

der Benennung eines Schiedsrichters innerhalb der vorgesehenen Frist als unwiderruflicher Verzicht des Rechts dieser Partei auf Benennung eines Schiedsrichters.

Kapitel III. Das Schiedsgericht

Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder Schiedsrichter unter der Internationalen Schiedsordnung muss unparteilich und unabhängig sein und jederzeit bleiben.
2. Jeder Schiedsrichter, der eine Bestellung oder eine Benennung annimmt, hat eine Annahmeerklärung sowie eine Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung abzugeben. Ein Schiedsrichter hat alle Umstände, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen könnten, dem Sekretariat gegenüber offenzulegen. Wenn sich im Verlauf des Schiedsverfahrens neue Umstände ergeben, die solche Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen könnten, hat der Schiedsrichter diese Umstände unverzüglich den Parteien und dem Sekretariat offenzulegen.
3. Das Sekretariat hat den Parteien die Annahmeerklärung und die Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung unverzüglich nach Empfang zu übermitteln.

4. Die Entscheidungen des Sekretariats hinsichtlich Ernennung, Ersetzung oder Absetzung eines Schiedsrichters sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 11. Anzahl der Schiedsrichter

Grundsätzlich werden die Streitigkeiten nach der Internationalen Schiedsordnung durch einen Einzelschiedsrichter entschieden. Ein Schiedsverfahren kann jedoch durch drei Schiedsrichter entschieden werden, wenn die Parteien eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben, oder – mangels einer solchen Vereinbarung – wenn das Sekretariat in seinem freien Ermessen bestimmt, dass dies unter Berücksichtigung des Parteiwillens, des Streitwerts, der Komplexität der Streitigkeit und anderen maßgeblichen Umständen angebracht wäre.

Artikel 12. Bestellung von Schiedsrichtern

1. Ist die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter zu entscheiden, haben die Parteien gemeinsam binnen 30 Tagen nach Empfang der Schiedsklage durch den Beklagten einen Einzelschiedsrichter zu benennen. Entscheidet das Sekretariat, die Streitigkeit gemäß Artikel 11 einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, beginnt die 30 Tage-Frist mit Erhalt der diesbezüglichen Entscheidung zu laufen. Wenn die Parteien nicht gemeinsam innerhalb dieser Frist oder einer vom Sekretariat verlängerten Frist einen Einzelschiedsrichter benennen, wird der Einzelschiedsrichter vom Sekretariat bestellt.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden werden

soll, haben der Kläger in der Klage oder innerhalb einer vom Sekretariat verlängerten Frist und der Beklagte in der Antwort zu benennen oder innerhalb einer vom Sekretariat verlängerten Frist jeweils einen Schiedsrichter zu benennen. Entscheidet das Sekretariat, die Streitigkeit gemäß Artikel 11 drei Schiedsrichtern zuzuweisen, so hat jede Partei binnen 30 Tagen beginnend mit dem Empfang der diesbezüglichen Entscheidung oder binnen einer vom Sekretariat verlängerten Frist einen Schiedsrichter zu benennen. Wenn eine Partei innerhalb der anwendbaren Frist keinen Schiedsrichter benennt, wird der betreffende Schiedsrichter vom Sekretariat bestellt. Nach der Bestellung der beiden ersten Schiedsrichter haben diese gemeinsam den dritten Schiedsrichter zu benennen, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Wenn die beiden Schiedsrichter binnen 30 Tagen beginnend mit der Bestellung des zweiten Schiedsrichters keine Benennung des Vorsitzenden Schiedsrichters vornehmen, wird dieser Schiedsrichter vom Sekretariat bestellt.

3. Wenn auf Kläger- oder auf Beklagtenseite mehrere Parteien auftreten und das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, haben die klagenden Parteien oder die beklagten Parteien jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter gemäß Absatz 2 zu benennen. Wenn die klagenden Parteien oder die beklagten Parteien binnen der vom Sekretariat festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter benennen können, bestellt das Sekretariat diesen Schiedsrichter. Wenn die Parteien sich nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einigen können, bestellt das Sekretariat alle Schiedsrichter und weist einem von ihnen den Vorsitz zu.
4. Bei der Bestellung eines Schiedsrichters hat das Sekretariat die Erfahrung, Verfügbarkeit,

Nationalität und den Wohnort des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Auf Antrag einer Partei hat das Sekretariat einen Einzelschiedsrichter oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestellen, dessen Nationalität unterschiedlich von den Nationalitäten der Parteien ist. Dieser Antrag hat binnen drei Tagen vom Tag, ab dem das Sekretariat die Bestellung vornehmen kann, zu erfolgen. Das Sekretariat hat der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5. Soweit das Sekretariat gestattet hat, dass gemäß Artikel 22 Ansprüche aus mehreren Verträgen in einer einzigen Schiedsklage zusammengefasst werden, haben die Parteien den/die Schiedsrichter gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zu benennen, so als ob alle Ansprüche einer einzigen Schiedsvereinbarung unterliegen würden.
6. Mit der Bildung des Schiedsgerichts hat das Sekretariat ohne Verzögerung den Parteien und allen Schiedsrichtern schriftlich die vollen Namen, Anschriften und Berufe der Schiedsrichter mitzuteilen.

Artikel 13. Bestätigung von Schiedsrichtern

1. Mit Bestätigung der parteibenannten Schiedsrichter oder des von den anderen Schiedsrichtern benannten dritten Schiedsrichter durch das Sekretariat gelten diese Schiedsrichter als bestellt. Auch wenn die Parteien sich in ihrer Schiedsvereinbarung auf die Bestellung eines Schiedsrichters einigen, gilt eine solche Einigung lediglich als eine Vereinbarung zur Benennung eines Schiedsrichters nach der Schiedsordnung.
2. Mit der Bestätigung eines Schiedsrichters hat das Sekretariat dies den Parteien und den Schiedsrichtern

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Wenn das Sekretariat nach freiem Ermessen entscheidet, dass eine Benennung eindeutig unangemessen ist, kann es die Bestätigung des benannten Schiedsrichters verweigern, nachdem es zuvor den Parteien und dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
4. Wenn eine Benennung vom Sekretariat nicht bestätigt wird, hat die zu benennende Partei oder haben die benennenden Schiedsrichter innerhalb einer vom Sekretariat festgelegten Frist einen anderen Schiedsrichter zu benennen.

Artikel 14. Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken. Eine Partei, die einen Schiedsrichter benannt hat, kann diesen Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
2. Eine Ablehnung eines Schiedsrichters aufgrund fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, oder aus anderen Gründen, hat durch schriftlichen Ablehnungsantrag an das Sekretariat zu erfolgen. In diesem Antrag sind die Tatsachen und Umstände, auf die die Ablehnung gestützt ist, anzugeben. Der Ablehnungsantrag ist in Kopie an das Schiedsgericht und an jede andere Partei zu übermitteln.
3. Ein Ablehnungsantrag gilt nur dann als gültig, wenn er binnen 15 Tagen, beginnend entweder

- (a) vom Tag des Empfangs der Bestätigung der Benennung, soweit die Parteien den Schiedsrichter benannt haben, oder dem Tag des Empfangs der Bestellung des Schiedsrichters, wenn dieser vom Sekretariat bestellt worden ist; oder
 - (b) vom Tag, an dem die Partei, die den Ablehnungsantrag stellt, von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt, die Anlass zum Ablehnungsantrag geben.
4. Der abgelehnte Schiedsrichter, die andere(n) Partei(en) und alle anderen Mitglieder des Schiedsgerichts können binnen 15 Tagen vom Empfang des Ablehnungsantrages schriftliche Stellungnahmen zur Ablehnung abgeben. Diese Stellungnahmen sind in Kopie an das Schiedsgericht und jede andere Partei zu übermitteln.
 5. Ein von einer Partei abgelehnter Schiedsrichter hat sein Amt niederzulegen, wenn alle Parteien dem Ablehnungsantrag zustimmen. Der abgelehnte Schiedsrichter kann sein Amt auch freiwillig niederlegen. In keinem dieser Fälle gilt die Niederlegung des Amtes als Anerkenntnis der für die Ablehnung angeführten Gründe. Wenn nicht alle Parteien dem Ablehnungsantrag zustimmen und der abgelehnte Schiedsrichter nicht freiwillig sein Schiedsrichteramt niederlegt, entscheidet das Sekretariat über den Ablehnungsantrag.

Artikel 15. Ersetzung und Amtsenthebung von Schiedsrichtern

1. Im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch das Sekretariat, bei Stattgabe eines Ablehnungsantrages durch das Sekretariat oder eines Antrages aller Parteien ist ein Schiedsrichter

zu ersetzen.

2. Das Sekretariat kann einen Schiedsrichter ersetzen, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, seine Pflichten mit übermäßiger Verzögerung wahrnimmt, oder er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, seine Pflichten wahrzunehmen.
3. Wenn ein Schiedsrichter während des Verfahrens ersetzt wird, ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß dem in den Artikeln 12 und 13 festgelegten Verfahren, das auf die Bestellung oder Benennung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war, zu bestellen oder zu benennen.
4. Wenn ein Schiedsrichter ersetzt wird, hat das neu gebildete Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob und inwieweit bisherige Verfahrensschritte des Schiedsverfahrens zu wiederholen sind.
5. Nach dem Schließen des Verfahrens kann das Sekretariat davon absehen, einen verstorbenen, zurückgetretenen oder amtsenthobenen Schiedsrichter zu ersetzen, und stattdessen bestimmen, dass die verbliebenen Schiedsrichter das Schiedsverfahren zu Ende führen sollen. Bevor das Sekretariat eine solche Entscheidung trifft, hat es die verbliebenen Schiedsrichter und Parteien anzuhören und kann dabei auch andere Umstände, die es als maßgeblich erachtet, berücksichtigen.

Kapitel IV. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 16. Durchführung des Verfahrens

1. Vorbehaltlich der Internationalen Schiedsordnung und etwaiger Parteienvereinbarungen kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, solange die Parteien gleich behandelt werden und jeder Partei die Gelegenheit gewährt wird, ihren Fall in jedem Stadium des Verfahrens vorzutragen.
2. Das Schiedsgericht kann im Rahmen seines Ermessens das Verfahren in mehrere Abschnitte aufteilen und den Parteien auftragen, ihre schriftlichen Eingaben auf jene Angelegenheiten zu fokussieren, deren Entscheidung das Verfahren beenden würde.
3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht zu geeigneten Zeitpunkten des Verfahrens mündliche Verhandlungen zum Zweck der Zeugeneinvernahme oder der Präsentation von Argumenten durchzuführen.

Artikel 17. Verfahrensbestimmungen

Das Schiedsgericht hat das Verfahren nach den Regeln der Internationalen Schiedsordnung durchzuführen. Soweit solche Regeln fehlen, gelten die Regeln, die die Parteien vereinbaren, oder, in Abwesenheit einer Parteivereinbarung, die Regeln, auf die sich das Schiedsgericht einigt.

Artikel 18. Verfahrenstermine

1. Das Schiedsgericht kann zur Erörterung der vorläufigen Verfahrensweise mit den Parteien eine Besprechung (vorläufige Verfahrenskonferenz) durchführen.
2. Nach seiner Bildung hat das Schiedsgericht unverzüglich einen vorläufigen Terminplan für das Schiedsverfahren zu erstellen, sei es im Rahmen der vorläufigen Verfahrenskonferenz oder nach Rücksprache mit den Parteien in anderer Art und Weise. Der vorläufige Terminplan ist dem Sekretariat und den Parteien zu übersenden. Nach Rücksprache mit den Parteien kann das Schiedsgericht jederzeit Termine im vorläufigen Terminplan abändern.

Artikel 19. Weitere Schriftsätze

1. Das Schiedsgericht kann den Parteien nach freiem Ermessen gestatten oder aufgeben, innerhalb bestimmter Fristen zusätzlich zur Klage und zur Antwort (Widerklage) weitere Schriftsätze vorzulegen.
2. Die vom Schiedsgericht bestimmte Frist zur Vorlage eines Schriftsatzes darf 45 Tage nicht übersteigen.
3. Eine Partei, die gemäß Absatz 1 einen weiteren Schriftsatz vorlegt, hat der anderen Partei und dem Schiedsgericht diesen Schriftsatz zu übermitteln. Die Übermittlung hat samt Kopien (oder wenn sie besonders umfangreich sind, mit Listen) sämtlicher Dokumente, auf die die Partei sich beruft und die bis dahin noch von keiner Partei vorgelegt wurden, sowie sämtlichen wesentlichen Mustern und Beweisstücken zu erfolgen.

Artikel 20. Abänderung von Klagen, Erwiderungen und Widerklagen

Während des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage, Widerklage oder Erwiderung abändern und ergänzen und die andere Partei und das Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen, soweit das Schiedsgericht eine solche Abänderung oder Ergänzung nicht aufgrund einer Verfahrensverzögerung, eines Nachteils für die anderen Parteien oder aus einem anderen Grund für unangemessen hält. Es ist den Parteien nicht gestattet, ihre Klage, Widerklage oder Erwiderung abzuändern oder zu ergänzen, wenn eine solche Abänderung oder Ergänzung außerhalb des Anwendungsbereichs der Schiedsvereinbarung liegen würde.

Artikel 21. Einbeziehung zusätzlicher Parteien

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei die Einbeziehung von Dritten in das Schiedsverfahren gestatten, soweit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist. Eine dritte Partei, welche in das Schiedsverfahren als Partei einbezogen wird, wird im Nachfolgenden "Zusätzliche Partei" genannt.
 - (a) Alle Parteien und die Zusätzliche Partei haben der Einbeziehung der Zusätzlichen Partei in das Schiedsverfahren schriftlich zugestimmt; oder
 - (b) Die Zusätzliche Partei ist Partei derselben Schiedsvereinbarung wie die Parteien und die Zusätzliche Partei hat der Einbeziehung in das Schiedsverfahren schriftlich zugestimmt.
2. Die Einbeziehung einer Zusätzlichen Partei durch Entscheidung des Schiedsgerichts lässt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts unberührt.
3. Selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1

vorliegen, kann das Schiedsgericht die Einbeziehung einer Zusätzlichen Partei verweigern, wenn es einen angemessenen Grund dafür gibt, wie etwa eine Verzögerung des Schiedsverfahrens.

4. Artikel 8 gilt mutatis mutandis für einen Antrag auf Einbeziehung und Ansprüche gegenüber der Zusätzlichen Partei. Artikel 9 gilt mutatis mutandis hinsichtlich der entsprechenden Antwort und Widerklagen.
5. Dieser Artikel kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung nach dem Inkrafttreten der Internationalen Schiedsordnung abgeschlossen haben.

Artikel 22. Mehrvertragsverfahren

Das Sekretariat kann Ansprüche, die aus mehr als einem Vertrag stammen, in einer einzigen Schiedsklage zulassen, wenn das Sekretariat prima facie der Ansicht ist, dass alle Verträge ein Schiedsverfahren unter der Internationalen Schiedsordnung vorsehen, die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind und sich die Ansprüche sich aus demselben Geschäft oder derselben Reihe von Geschäften ergeben. Wenn das Sekretariat feststellt, dass die Ansprüche in verschiedenen Verfahren abzuhandeln sind, haben die Parteien gesonderte Schiedsklagen einzubringen, ohne dass dadurch das Recht, eine Verbindung gemäß Artikel 23 zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen, berührt wäre.

Artikel 23. Verbindung von Ansprüchen

1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht Klagen verbinden, die in einem anderen anhängigen

Schiedsverfahren erhoben wurden, wenn dieses Schiedsverfahren gleichfalls der Internationalen Schiedsordnung unterliegt und zwischen denselben Parteien stattfindet. Eine solche Verbindung ist zulässig, solange noch kein Schiedsrichter in dem anderen Schiedsverfahren bestellt worden ist.

2. Im Rahmen seiner Entscheidung, Schiedsverfahren gemäß Absatz 1 zu verbinden, hat das Schiedsgericht den Parteien angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren und die Schiedsvereinbarung(en), die Art der Klagen und sämtliche anderen maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen.

Artikel 24. Ort des Schiedsverfahrens

1. Mangels anderslautender Vereinbarung der Parteien ist der Schiedsort Seoul, Republik Korea, soweit das Schiedsgericht nicht entscheidet, dass in Anbetracht der Umstände ein anderer Ort passender ist.
2. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht mündliche Verhandlungen und Treffen an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten.
3. Das Schiedsgericht kann an jedem Ort beraten, den es für geeignet hält.

Artikel 25. Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht kann über Einwendungen gegen seine Zuständigkeit, einschließlich von Einwendungen gegen die Existenz oder Wirksamkeit der Schiedsabrede oder einer separaten Schiedsvereinbarung, selbst

entscheiden.

2. Das Schiedsgericht kann über die Existenz und Wirksamkeit eines Vertrages entscheiden, der eine Schiedsabrede enthält. Eine derartige Schiedsabrede ist als Vereinbarung anzusehen, die von den Bestimmungen des Vertrages unabhängig ist. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der Vertrag nichtig ist, zieht nicht automatisch die Ungültigkeit der Schiedsabrede nach sich.
3. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Antwort, wie in Artikel 9 festgelegt, zu erheben. Betreffend eine Widerklage hat eine solche Einrede spätestens mit der Erwidерung auf die Widerklage zu erfolgen.
4. Grundsätzlich soll das Schiedsgericht über eine die Einrede der Unzuständigkeit als Vorfrage zu entscheiden. Es kann aber auch mit dem Schiedsverfahren fortfahren und über die Einrede in seinem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

Artikel 26. Beweisaufnahme

1. Wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, kann das Schiedsgericht den Parteien zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aufgeben:
 - (a) Dokumente, Beweisstücke oder andere Beweise vorzulegen, so wie es das Schiedsgericht als notwendig und angemessen erachtet; oder
 - (b) Grundstücke, Anlagen oder Gegenstände, die ihrem Zugriff unterliegen und sich auf den Verfahrensgegenstand beziehen, dem Schiedsgericht, einer anderen Partei oder einem Sachverständigen für eine Untersuchung zugänglich zu machen.

2. Das Schiedsgericht kann einer Partei aufgeben, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien eine Zusammenfassung der Dokumente und anderen Beweise zu liefern, die die Partei zur Unterstützung ihrer Ansprüche, einer Widerklage oder einer Erwiderung vorzulegen gedenkt.
3. Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie sich zur Unterstützung eigener Ansprüche, einer Widerklage oder einer Erwiderung bezieht.
4. Das Schiedsgericht hat auch über die Zulässigkeit, die Wesentlichkeit, das Gewicht und die Bedeutung von Beweisen zu entscheiden.

Artikel 27. Sachverständige

1. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige bestellen, um zu bestimmten Fragestellungen zu berichten, die das Schiedsgericht festlegen und den Parteien mitzuteilen hat. Eine Kopie des Sachverständigenauftrages, der vom Schiedsgericht erstellt wird, ist den Parteien zu übermitteln.
2. Das Schiedsgericht kann einer Partei aufgeben, dem Sachverständigen alle maßgeblichen Informationen zu geben und maßgebliche Dokumente, Waren und sonstige Gegenstände zur Begutachtung zugänglich zu machen.
3. Nach Erhalt des Sachverständigenberichts hat das Schiedsgericht allen Parteien eine Kopie des Berichts zu übermitteln und den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine Partei kann jedes Dokument prüfen, das der Sachverständige bei der Erstellung seines Berichts herangezogen hat.

Artikel 28. Verfahrenssprache

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache(n) unter ordnungsmäßiger Berücksichtigung der Sprache des Vertrages und anderer maßgeblicher Umstände.
2. Auf Verlangen des Sekretariats oder des Schiedsgerichts hat eine Partei eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente, Beweise oder anderen schriftlichen Beweisstücke vorzulegen.

Artikel 29. Anwendbares Recht

1. Den Parteien steht es frei, das materielle Recht und die Rechtsgrundsätze zu vereinbaren, die vom Schiedsgericht anzuwenden sind. Mangels einer solchen Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht das materielle Recht und die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es als angemessen erachtet.
2. In allen Fällen hat das Schiedsgericht die Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien und einschlägige Handelsbräuche zu berücksichtigen.
3. Das Schiedsgericht kann nur dann als amiable compositeur oder ex aequo et bono entscheiden, wenn die Parteien das Schiedsgericht dazu ausdrücklich ermächtigt haben.

Artikel 30. Mündliche Verhandlungen

1. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht die Parteien mit angemessener Frist unter Angabe von Zeit und Ort [wie festgelegt] zu laden.

2. Das Schiedsgericht bestimmt in vollem Umfang den Ablauf der mündlichen Verhandlung, zu der alle Parteien anwesend sein dürfen. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien ist die Anwesenheit von Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, nicht gestattet.
3. Die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Beauftragte vertreten lassen. Die Parteien können sich der Hilfe von Beratern bedienen.
4. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren und das Recht nichts anderes vorschreibt, sind mündliche Verhandlungen nicht-öffentlich. Das Schiedsgericht kann Zeugen aufgeben, den Verhandlungsraum während der Einvernahme anderer Zeugen zu verlassen. Das Schiedsgericht kann bestimmen, auf welche Art und Weise Zeugen einvernommen werden.
5. Das Sekretariat kann auf Verlangen des Schiedsgerichts oder einer Partei Tonbandaufzeichnungen der Verhandlung machen, Übersetzer und Protokollanten bereitstellen, Verhandlungsräume reservieren und ähnliche Maßnahmen treffen, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Die Kosten sind von den Parteien zu tragen.

Artikel 31. Schließung des Verfahrens

1. Wenn das Schiedsgericht zum Schluss gelangt, dass die Parteien in ausreichendem Ausmaß die Möglichkeit hatten, ihre Argumente vorzubringen, hat das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen zu erklären. Danach kann keine Eingabe und kein Vorbringen mehr gemacht werden und können keine Beweise mehr vorgelegt werden, wenn dies

nicht ausdrücklich vom Schiedsgericht verlangt oder zugelassen ist.

2. Das Schiedsgericht kann, von sich aus oder auf Antrag einer Partei, das Verfahren zu jedem Zeitpunkt vor dem Schiedsspruch wieder eröffnen.

Artikel 32. Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen

1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht, sobald ihm die Schiedsverfahrensakten übermittelt worden sind, auf Antrag einer Partei eine der folgenden ihm angemessen erscheinenden Sicherungsmaßnahmen oder vorläufigen Maßnahmen anordnen:
 - (a) Erhaltung oder Wiederherstellung des Status Quo bis zur Entscheidung der Streitigkeit;
 - (b) Ergreifen von Maßnahmen, die verhindern würden, oder Unterlassen von Maßnahmen, die wahrscheinlich dazu führen würden, dass ein gegenwärtiger oder drohender Schaden oder Nachteil für das Schiedsverfahren selbst entsteht;
 - (c) Sicherstellung, dass Vermögenswerte erhalten bleiben, aus denen ein zukünftiger Schiedsspruch befriedigt werden kann;
 - (d) Sicherung von Beweisen, die maßgeblich und wesentlich für die Lösung des Rechtsstreits sind.
2. Das Schiedsgericht kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 anordnen, soweit von der beantragenden Partei eine Sicherheit hinterlegt worden ist. Jede dieser Maßnahmen hat in der Form eines begründeten Beschlusses oder Schiedsspruchs zu erfolgen, wie es das Schiedsgericht für angemessen erachtet.

3. Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht und in geeigneten Fällen auch nach diesem Zeitpunkt können die Parteien bei jedem zuständigen Justizorgan Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen beantragen. Der Antrag einer Partei bei einem zuständigen Justizorgan auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung solcher vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen gilt nicht als Verstoß gegen oder als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung und lässt die dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das Justizorgan angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Das Sekretariat hat das Schiedsgericht davon zu unterrichten.
4. Soweit die Schiedsvereinbarung, die dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, nach dem Inkrafttreten der Internationalen Schiedsordnung abgeschlossen wurde, kann eine Partei, welche dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen vor Bildung des Schiedsgerichts benötigt, solche Maßnahmen nach dem Verfahren gemäß Anhang 3 beantragen.

Artikel 33. Versäumnis

1. Wenn es eine Partei versäumt, innerhalb der vom Schiedsgericht festgelegten Frist eine Eingabe zu machen, ohne dass sie dafür einen ausreichenden Grund angibt, kann das Schiedsgericht ungeachtet dessen mit dem Verfahren fortfahren.
2. Wenn eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder sich an einer mündlichen Verhandlung nicht beteiligt, obwohl sie von der

mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist und ohne dass sie dafür einen ausreichenden Grund angibt, kann das Schiedsgericht mit dem Verfahren fortfahren.

3. Wenn es eine Partei innerhalb der vom Schiedsgericht festgelegten Frist versäumt, Dokumente, Beweisstücke oder andere Beweise vorzulegen, ohne dass sie dafür einen ausreichenden Grund angibt, kann das Schiedsgericht einen Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise erlassen.

Artikel 34. Klagerücknahme

1. Vor Erlass des Endschiedsspruchs kann der Kläger seine Klage ganz oder teilweise schriftlich zurücknehmen.
2. Bevor das Schiedsgericht gebildet ist, kann eine Klage zurückgenommen werden, indem dem Sekretariat eine Mitteilung der Klagerücknahme, sei es ganz oder teilweise, übermittelt wird. Wenn der Beklagte jedoch bereits seine Antwort vorgelegt hat, ist für die Klagerücknahme die Zustimmung des Beklagten erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beklagte nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Klagerücknahme widerspricht.
3. Nach Bildung des Schiedsgerichts ist ein Antrag auf Klagerücknahme an das Schiedsgericht zu richten, das dem Beklagten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben hat. Das Schiedsgericht hat einem Antrag auf Klagerücknahme stattzugeben, außer der Beklagte stimmt der Klagerücknahme nicht zu und das Schiedsgericht stellt fest, dass der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Erledigung des Rechtsstreits hat.

Artikel 35. Entscheidungen

Wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht und die Schiedsrichter hinsichtlich eines Gegenstands keine Einigkeit erzielen können, wird der Schiedsspruch oder die Entscheidung mit Stimmenmehrheit erlassen. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

Artikel 36. Form und Wirkung des Schiedsspruchs

1. Schiedssprüche sind schriftlich auszufertigen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat jeder Schiedsspruch die Gründe anzugeben, auf die er sich stützt.
2. Jeder Schiedsspruch ist zu datieren und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Wenn eine Minderheit an Schiedsrichtern sich weigert, den Schiedsspruch zu unterzeichnen oder ihn nicht unterzeichnen kann, haben die anderen Schiedsrichter die Gründe für das Fehlen der Unterschrift anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und am Tag als erlassen, der im Schiedsspruch angegeben ist.
3. Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch ohne Verzögerung zu erfüllen.

Artikel 37. Zwischenschiedssprüche, einstweilige Schiedssprüche oder Teilschiedssprüche

1. Das Schiedsgericht kann neben einem Endschiedsspruch auch Zwischenschiedssprüche, einstweilige Schiedssprüche oder Teilschiedssprüche erlassen.
2. Im Fall eines Teilschiedsspruchs kann das Schiedsgericht Schiedssprüche zu verschiedenen Gegenständen zu verschiedenen Zeiten erlassen, die dem Berichtigungsverfahren nach Artikel 41 unterliegen. Wenn dies vom Schiedsgericht nicht anders festgelegt wird, ist jeder dieser Schiedssprüche für sich allein vollstreckbar, sobald er erlassen worden ist.

Artikel 38. Frist für die Erlassung des Endschiedsspruchs

1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht seinen Endschiedsspruch binnen 45 Tagen nach dem Tag, an dem die letzten schriftlichen Eingaben erfolgt sind oder an dem das mündliche Verfahren geschlossen wurde, zu erlassen, je nachdem, welcher Vorgang später erfolgt.
2. Das Sekretariat kann diese Frist für den Endschiedsspruch auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts hin oder von sich aus verlängern, wenn es dies als notwendig erachtet.

Artikel 39. Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem die Schiedsklage eingereicht ist und der Kostenvorschuss gemäß der Internationalen

Schiedsordnung eingezahlt ist, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei einen Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens erlassen, in dem der Vergleich schriftlich niedergelegt ist, wenn eine Partei dies beantragt. Wenn die Parteien keinen Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien beantragen, ist das Schiedsgericht von seinen Pflichten entbunden und das Verfahren beendet, wenn die Parteien dem Sekretariat schriftlich bestätigen, dass ein Vergleich erzielt wurde. Dies gilt nur dann, wenn alle Schiedsverfahrenskosten von den Parteien bezahlt sind.

Artikel 40. Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs

1. Nach Erlass des Schiedsspruchs und nachdem die gesamten Kosten des Schiedsverfahrens durch eine oder beide der Parteien bezahlt sind, übersendet das Sekretariat den Parteien ein vom Schiedsgericht unterzeichnetes Exemplar des Schiedsspruchs. Mit dieser Übersendung verzichten die Parteien auf jede andere Form der Zustellung oder eine Hinterlegung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten, soweit diese gemäß dem Schiedsspruch notwendig sind.

Artikel 41. Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht kann von sich aus Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Fehler im Schiedsspruch binnen 30 Tagen ab Erlass des Schiedsspruchs berichtigen.

2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann eine Partei durch Mitteilung an das Sekretariat binnen 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs vom Schiedsgericht eine Berichtigung von in Absatz 1 genannten Fehlern oder eine Auslegung des Schiedsspruchs beantragen. Jede Berichtigung oder Auslegung muss in schriftlicher Form binnen 30 Tagen ab Erhalt eines solchen Antrags erfolgen. Berichtigungen oder eine Auslegung sind Teil des Schiedsspruchs.

Artikel 42. Zusätzlicher Schiedsspruch

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann eine Partei mit Mitteilung an das Sekretariat und die anderen Parteien binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs den Antrag stellen, dass das Schiedsgericht einen zusätzlichen Schiedsspruch hinsichtlich Klagebegehren aus dem Schiedsverfahren, die im Schiedsspruch nicht behandelt worden ist, erlässt. Wenn das Schiedsgericht diesen Antrag als gerechtfertigt erachtet, hat es den zusätzlichen Schiedsspruch binnen 60 Tagen ab Empfang des Antrags zu erlassen.

Artikel 43. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels der Internationalen Schiedsordnung („Beschleunigtes Verfahren“) gelten in einem der folgenden Fälle:

- (a) Soweit der Streitwert den Betrag von KRW 500.000.000 nicht überschreitet; oder
- (b) soweit die Parteien vereinbaren, dass das Beschleunigte Verfahren nach diesem Kapitel zur Anwendung kommt.

Artikel 44. Fristen für Widerklagen und Erhöhungen des Streitwerts der Klage oder der Widerklage

1. Wenn der Streitwert der Widerklage den Betrag von KRW 500.000.000 übersteigt, hat der Beklagte die Widerklage binnen der Frist gemäß Artikel 9 Absatz 4 zu erheben. In diesen Fällen findet kein Beschleunigtes Verfahren statt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Das Beschleunigte Verfahren nach diesem Kapitel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Streitwert der Klage oder der Widerklage aufgrund des Antrags einer Partei auf eine Erhöhung den Betrag von KRW 500.000.000 übersteigt. Dies gilt dann nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass das Beschleunigte Verfahren trotz der Erhöhung weiterhin zur Anwendung kommen soll und das Schiedsgericht, wenn es bereits gebildet ist, seine Zustimmung erteilt.

Artikel 45. Schiedsrichterbestellung

1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Sekretariat ohne Rückgriff auf Artikel 12 einen Einzelschiedsrichter zu bestellen.
2. Wenn die Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht, kann das Schiedsgericht die Parteien dazu ermutigen, das Verfahren einem Einzelschiedsrichter zu übertragen.

Artikel 46. Mündliche Verhandlung

1. Das Schiedsgericht hat den Tag und Ort der Verhandlung festzulegen und die Parteien und das Sekretariat in geeigneter Form, wie etwa mündlich, persönlich, telefonisch oder schriftlich, davon in Kenntnis zu setzen.
2. Grundsätzlich soll nur eine einzige mündliche Verhandlung stattfinden. Das Schiedsgericht kann jedoch weitere mündliche Verhandlungen durchführen oder die Vorlage weiterer Dokumente nach Abschluss der mündlichen Verhandlung verlangen, wenn es das als notwendig erachtet.

Artikel 47. Urkundenverfahren

1. Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, hat die Erledigung des Rechtsstreits ausschließlich im Rahmen im Wege des Urkundenverfahrens stattzufinden, wenn keine Partei eine Forderung von mehr als KRW 50.000.000 geltend macht. Das Schiedsgericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten.
2. Das Schiedsgericht hat ein angemessenes Verfahren

hinsichtlich der Festlegung der Fristen und der Art der schriftlichen Eingaben festzulegen.

Artikel 48. Der Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch hat binnen sechs Monaten vom Tag der Bildung des Schiedsgerichts zu erfolgen. Soweit es dies als notwendig erachtet, kann das Sekretariat jedoch von sich aus oder auf Antrag des Schiedsgerichts diese Frist verlängern.
2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht die Begründung des Schiedsspruchs in summarischer Form zu erstellen.

Artikel 49. Anwendung mutatis mutandis

Die Regeln der Internationalen Schiedsordnung gelten mutatis mutandis für Angelegenheiten, die in diesem Kapitel nicht geregelt sind.

Kapitel VII. Kosten

Artikel 50. Pflicht zur Kostenzahlung

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Registrierungsgebühren, die Verwaltungsgebühren sowie die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, die im Rahmen des Schiedsverfahrens gemäß Anhang 1 (Regelungen hinsichtlich der Registrierungs- und Verwaltungsgebühren) und Anhang 2 (Regelungen hinsichtlich der Honorare und Auslagen von Schiedsrichtern) entstehen.
2. Die Parteien haften dem Sekretariat gesamtschuldnerisch für die Kosten des Schiedsverfahrens.
3. Wenn sich der Streitwert durch eine Änderung der Klage oder Widerklage gemäß Artikel 20 verringert, werden Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare, die bereits bezahlt wurden, nicht rückerstattet.

Artikel 51. Kostenvorschuss

1. Die Parteien haben dem Sekretariat einen vom Sekretariat festgelegten Vorschussbetrag auf die Kosten des Schiedsverfahrens (der „Kostenvorschuss“) zu zahlen. Der Kostenvorschuss ist in der Art und Weise und innerhalb des Zeitraums zu bezahlen, wie vom Sekretariat festgelegt. Das Sekretariat kann in jeder Phase des Verfahrens Anpassungen des Kostenvorschusses vornehmen.
2. Das Sekretariat hat den Betrag des Kostenvorschusses und etwaige Anpassungen während des Verfahrens festzulegen. Das Sekretariat hat jede

Partei aufzufordern, eine bestimmte Summe als Kostenvorschuss zu hinterlegen.

3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Kostenvorschuss von Kläger und Beklagtem in gleichen Teilen in bar zu bezahlen.
4. Gibt es auf Kläger- oder auf Beklagtenseite mehrere Parteien, so sind diese gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Kostenvorschusses haftbar. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, haben mehrere Parteien zu gleichen Teilen zu zahlen.
5. Wenn der Kläger oder der Beklagte den Kostenvorschuss oder eine Anpassung des Sekretariats gemäß den obigen Absätzen nicht bezahlt, kann das Sekretariat nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht das Schiedsverfahren unterbrechen oder beenden.
6. Es steht jeder Partei frei, den Kostenvorschussanteil einer anderen Partei zu bezahlen, wenn die andere Partei die Zahlung versäumt. In diesem Fall kann die Partei, die den gesamten Betrag bezahlt, das Schiedsgericht auffordern, der anderen Partei mittels Zwischenschiedsspruch, einstweiligem Schiedsspruch oder Teilschiedsspruch aufzugeben, ihren Anteil zu bezahlen.
7. Das Sekretariat hat am Ende des Verfahrens einen etwaigen Überschuss des Kostenvorschusses festzulegen. Es hat den Überschuss an die Partei oder die Parteien rückzuerstatten, welche den Kostenvorschuss bezahlt hat/haben.
8. Es werden keine Zinsen auf den Kostenvorschuss erstattet.

Artikel 52. Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich der Verwaltungsgebühren, sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Verfahrens die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien so aufteilen, wie es ihm angemessen erscheint.
2. Soweit das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens nicht bis zum Endschiedsspruch aufschiebt, hat es in jedem Zwischenschiedsspruch, einstweiligem Schiedsspruch oder Teilschiedsspruch bis zum Endschiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens zu entscheiden.

Artikel 53. Parteikosten

Rechtsverfolgungskosten und notwendige Auslagen der Parteien im Zusammenhang mit dem Verfahren einschließlich Anwaltskosten, Kosten für Sachverständige, Übersetzer und Zeugen, sind vom Schiedsgericht in seinem Endschiedsspruch zu verteilen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist das Schiedsgericht berechtigt, die notwendigen Kosten des Verfahrens so aufzuteilen, wie es ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Verfahrens angemessen erscheint.

Artikel 54. Abgeänderte Fristen

Die Parteien können die in der Internationalen Schiedsordnung festgelegten Fristen durch schriftliche Vereinbarung abändern. Das Schiedsgericht kann Fristen in der Internationalen Schiedsordnung, wie es das für angebracht hält, verlängern; dies gilt nicht für die Frist für den Erlass eines Schiedsspruchs. Wenn das Schiedsgericht eine Frist abändert, hat es die Parteien und das Sekretariat hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Artikel 55. Verlust des Rügerechts

Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, obwohl sie erkennt, dass ein Verstoß gegen eine Bestimmung der Internationalen Schiedsordnung, die Schiedsvereinbarung oder eine andere auf das Verfahren anwendbare Regel oder eine Anordnung des Schiedsgerichts vorliegt und es unterlässt, diesen Verstoß sofort zu rügen, gilt als Partei, die auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

Artikel 56. Haftungsausschluss

Die Haftung der Schiedsrichter und des Sekretariats ist für jede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem nach der Internationalen Schiedsordnung durchgeführten Schiedsverfahren auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Artikel 57. Vertraulichkeit

1. Schiedsverfahren und sämtliche Aufzeichnungen hierzu sind nicht-öffentlich.
2. Die Schiedsrichter, Eilschiedsrichter, das Sekretariat, die Parteien und deren Vertreter und Assistenten haben Angelegenheiten in Bezug auf das Verfahren oder Tatsachen, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die Parteien der Offenlegung zustimmen oder wenn diese vom Gesetz her oder gerichtlich erforderlich ist.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Sekretariat einen Schiedsspruch veröffentlichen, nachdem es die Namen, Orte, Daten und jedwede andere wiedererkennbare Information im Zusammenhang mit den Parteien oder dem Rechtsstreit unkenntlich gemacht hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Parteien der Veröffentlichung in einer vom Sekretariat festgelegten Frist nicht ausdrücklich widersprechen.

1. (Inkrafttreten) Diese Schiedsordnung tritt mit dem 1. Juni 2016 in Kraft.
2. (Übergangsbestimmungen für laufende Schiedsverfahren) Auf Schiedsverfahren, die vor dem 1. Juni 2016 eingeleitet wurden, ist die frühere Schiedsordnung anzuwenden. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass die Internationale Schiedsordnung nach dem 1. Juni 2016 gelten soll, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der bis dahin durchgeführten Verfahrensschritte beeinträchtigt wird.
3. (Anwendbarkeit) Die Schiedsordnung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens in Kraft ist, gilt als anwendbar, wenn eine Schiedsvereinbarung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Internationalen Schiedsordnung besteht. Wenn die Parteien jedoch ausdrücklich vereinbaren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung gültige Schiedsordnung anzuwenden, kommt diese Schiedsordnung zur Anwendung. Artikel 21 und 32 Abs. 4 kommen nur auf Schiedsverfahren zur Anwendung, die auf einer Schiedsvereinbarung beruhen, die von den Parteien nach dem Inkrafttreten der Internationalen Schiedsordnung abgeschlossen wurde.

* Die Zusatzbestimmungen, die die ab 1. Februar 2007 bzw. 1. September 2011 gültigen Schiedsordnungen des Korean Commercial Arbitration Board betreffen, sind überholt und in der vorliegenden Übersetzung der ab 1. Juni 2016 gültigen Internationalen Schiedsordnung des Korean Commercial Arbitration Board nicht enthalten.

Regeln hinsichtlich der Registrierungs- und Verwaltungsgebühren

Artikel 1. Registrierungsgebühren

1. Mit der Schiedsklage ist vom Kläger eine Registrierungsgebühr in Höhe von KRW 1.000.000 zu bezahlen. Das Sekretariat kann die Registrierungsgebühr nach eigenem Ermessen die Registrierungsgebühr erlassen, wenn der Streitwert der Klage oder der Widerklage unter einem bestimmten, vom Sekretariat festgesetzten Betrag liegt.
2. Das Sekretariat fährt mit dem Verfahren erst fort, nachdem der Kläger die Registrierungsgebühr bezahlt hat.
3. Die Registrierungsgebühr wird nicht rückerstattet.
4. Die obigen Bestimmungen gelten auch für Widerklagen.

Artikel 2. Verwaltungsgebühren

1. Die Parteien haben an das Sekretariat Verwaltungsgebühren auf Basis des Streitwerts gemäß folgender Tabelle zu bezahlen.

	STREITWERT	VERWALTUNGSKOSTEN
I	bis zu KRW 10.000.000	2% (Minimum KRW 50.000)
II	von KRW 10.000.000 bis KRW 50.000.000	KRW 200.000 + (Streitwert – KRW 10.000.000) x 1,5%
III	von KRW 50.000.000 bis KRW 100.000.000	KRW 800.000 + (Streitwert – KRW 50.000.000) x 1,0%
IV	von KRW 100.000.000 bis KRW 5.000.000.000	KRW 1.300.000 + (Streitwert – KRW 100.000.000) x 0,5%
V	von KRW 5.000.000.000 bis KRW 10.000.000.000	KRW 25.800.000 + (Streitwert – KRW 5.000.000.000) x 0,25%

VI	über KRW 10.000.000.000	KRW 38.300.000 + (Streitwert – KRW 10.000.000.000) x 0,2%
VII	nicht bezifferter Streitwert	KRW 3.000.000

- a) Die Verwaltungsgebühren betragen maximal KRW 150.000.000.
 - b) Das Sekretariat kann nach eigenem Ermessen die von den Parteien zu zahlenden Verwaltungsgebühren herabsetzen.
1. Für die Ermittlung des Streitwerts gilt:
 - a) Streitwert von Klage und Widerklage werden miteinander addiert;
 - b) der Betrag der Zinsforderung wird nur berücksichtigt, wenn die Höhe der Zinsforderung den Betrag der Hauptforderung übersteigt. In diesem Fall wird allein der Betrag der Zinsforderung für die Berechnung des Streitwerts herangezogen; und
 - c) wenn der Streitwert unklar ist, kann das Sekretariat den Streitwert unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände selbst festlegen.
 2. Wenn die Schiedsklage zurückgenommen wird oder wenn sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs gütlich einigen, kann das Sekretariat einen Teil der Verwaltungsgebühren, der nach den internen Regeln des Sekretariats festgelegt wird, rückerstatten.

Artikel 3. Verwaltungsgebühren für das Verfahren vor dem Eilschiedsrichter

1. Wenn eine Partei einen Antrag auf Durchführung eines Eilschiedsrichterverfahrens nach Anhang 3 (Eilmaßnahmen durch den Eilschiedsrichter) der Internationalen Schiedsordnung stellt, hat sie mit

Antragstellung Verwaltungsgebühren in Höhe von KRW 3.000.000 an das Sekretariat zu bezahlen.

2. Wenn der Antrag vor der Bestellung des Eilschiedsrichters zurückgenommen wird, hat das Sekretariat die Verwaltungsgebühren an den Antragsteller rückzuerstatten.

Anhang 2 Regelungen betreffend Schiedsrichterhonorar und -auslagen

Artikel 1. Schiedsrichterhonorar

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, legt das Sekretariat die Vergütung der Schiedsrichter fest. Die Vergütung hat zwischen dem minimalen und dem maximalen Betrag in der folgenden Tabelle zu liegen, wobei die Art des Rechtsstreits, der Streitwert, der zeitliche Aufwand der Schiedsrichter und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen sind.

	STREITWERT	SCHIEDSRICHTERHONORAR	
		MINIMUM	MAXIMUM
I	bis 50.000.000	1.000.000	2.000.000
II	von 50.000.001 bis 100.000.000	1.000.000 + 1% x (Streitwert – 50.000.000)	2.000.000 + 5% x (Streitwert – 50.000.000)
III	von 100.000.001 bis 500.000.000	1.500.000 + 0,75% x (Streitwert – 100.000.000)	4.500.000 + 3% x (Streitwert – 100.000.000)
IV	von 500.000.001 bis 1.000.000.000	4.500.000 + 0,5% x (Streitwert – 500.000.000)	16.500.000 + 2,8% x (Streitwert – 500.000.000)
V	von 1.000.000.001 bis 5.000.000.000	7.000.000 + 0,25% x (Streitwert – 1.000.000.000)	30.500.000 + 1% x (Streitwert – 1.000.000.000)
VI	von 5.000.000.001 bis 10.000.000.000	17.000.000 + 0,04% x (Streitwert – 5.000.000.000)	70.500.000 + 0,2% x (Streitwert – 5.000.000.000)

VII	von 10.000.000.001 bis 50.000.000.000	19.000.000 + 0,025% x (Streitwert – 10.000.000.000)	80.500.000 + 0,1% x (Streitwert – 10.000.000.000)
VIII	von 50.000.000.001 bis 100.000.000.000	29.000.000 + 0,015% x (Streitwert – 50.000.000.000)	120.500.000 + 0,07% x (Streitwert – 50.000.000.000)
IX	über 100.000.000.000	36.500.000 + 0,007% x (Streitwert – 100.000.000.000)	155.500.000 + 0,03% x (Streitwert – 100.000.000.000)

1. Für den Zweck der Ermittlung des Streitwerts gilt Artikel 2 Abs. 2 von Anhang 1 mutatis mutandis.
2. Wenn die Schiedsklage zurückgenommen wird oder wenn sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs gütlich einigen, hat das Sekretariat den Schiedsrichtern das aus seiner Sicht angemessene Honorar, das nach den internen Regeln des Sekretariats festgelegt wird, zu bezahlen.

Artikel 2. Schiedsrichterauslagen

Schiedsrichterauslagen setzen sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die ein Schiedsrichter notwendigerweise während des Schiedsverfahrens aufbringt, einschließlich Kosten für Reisen, Hotels und Mahlzeiten, sowie anderer Aufwendungen, die während des Schiedsverfahrens entstehen, zusammen.

Artikel 3. Honorar eines Eilschiedsrichters

1. Das Honorar für einen Eilschiedsrichter beträgt KRW 15.000.000.
2. Wenn das Verfahren beendet ist, bevor der Eilschiedsrichter eine Eilmaßnahme getroffen hat, kann das Sekretariat, wenn es dies für angemessen erachtet, das Honorar des Eilschiedsrichters herabsetzen. Dabei hat es alle Umstände, darunter ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,

zu berücksichtigen. In einem solchen Fall hat das Sekretariat dem Eilschiedsrichter den Betrag des herabgesetzten Honorars unverzüglich mitzuteilen.

Anhang 3

Eilmaßnahmen durch den Eilschiedsrichter

Artikel 1. Antrag auf Eilmaßnahmen

1. Eine Partei, die Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen nach Artikel 32 der Internationalen Schiedsordnung beantragt, kann gemeinsam mit der Schiedsklage oder danach, jedoch vor Bildung des Schiedsgerichts, beim Sekretariat schriftlich Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen durch einen Eilschiedsrichter beantragen („Eilmaßnahmen“).
2. Ein Antrag auf Eilmaßnahmen hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) die vollen Namen und Anschriften, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) sowie E-Mail-Adressen der Parteien, soweit diese Informationen für den Antragsteller in zumutbarer Weise verfügbar sind;
 - b) die vollen Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern (mit Landesvorwahl und Ortsvorwahl) sowie E-Mail-Adressen der Parteivertreter, soweit diese Informationen für den Antragsteller in zumutbarer Weise verfügbar sind;

- c) eine Zusammenfassung des Rechtsstreits;
 - d) eine Darlegung der beantragten Eilmaßnahmen;
 - e) einen Verweis auf die Schiedsvereinbarung; sowie
 - f) die speziellen Umstände, die für die Notwendigkeit von Eilmaßnahmen sprechen.
3. Dem Antrag auf Eilmaßnahmen sind eine Kopie der Schiedsvereinbarung und der Schiedsklage beizulegen.
 4. Wenn der Antragsteller von einem Anwalt vertreten ist, ist dem Antrag auf Eilmaßnahmen eine Vollmacht beizulegen.
 5. Wenn der Antragsteller einen Antrag auf Eilmaßnahmen stellt, hat er im Voraus die Verwaltungsgebühren des Sekretariats gemäß Anhang 1, Artikel 3 und das Eilschiedsrichterhonorar gemäß Anhang 2, Artikel 3 zu bezahlen.
 6. Der Antrag gilt vom Sekretariat erst dann als empfangen, wenn diese Gebühren vollständig gemäß Absatz 5 bezahlt worden sind.
 7. Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 6 der Internationalen Schiedsordnung gelten mutatis mutandis, wenn ein Antrag auf Eilmaßnahmen gestellt wird.

Artikel 2. Bestellung eines Eilschiedsrichters

1. Das Sekretariat bestellt den Eilschiedsrichter als Einzelschiedsrichter.
2. Der Eilschiedsrichter hat während des gesamten Verfahrens unparteilich und unabhängig zu bleiben. Wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit

hervorrufen, ist der Eilschiedsrichter nicht zu bestellen.

3. Der Einzelschiedsrichter hat sofort nach seiner Bestellung dem Sekretariat eine Annahmeerklärung sowie eine Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu übermitteln, in der er angibt, dass keine Umstände bestehen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen könnten.
4. Das Sekretariat hat sich zu bemühen, einen Eilschiedsrichter binnen zwei Geschäftstagen vom Erhalt des Antrags auf Eilmaßnahmen zu bestellen, wenn der Antrag auf Eilmaßnahmen alle Voraussetzungen gemäß Anhang 3, Artikel 1 erfüllt und das Sekretariat nach seinem freien Ermessen es als angemessen erachtet, einen Eilschiedsrichter zu bestellen.
5. Wenn das Sekretariat einen Eilschiedsrichter bestellt, hat es den Parteien unverzüglich die Erklärung über die Bestellung gemeinsam mit Kopien der Annahmeerklärung und der Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu übermitteln.
6. Eine Partei kann einen Eilschiedsrichter gemäß Artikel 14 der Internationalen Schiedsordnung ablehnen, indem sie dem Sekretariat schriftlich die Tatsachen und Umstände, auf denen die Ablehnung beruht, mitteilt. Diese Mitteilung hat binnen zwei Geschäftstagen ab Erhalt der Erklärung über die Bestellung oder nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Partei von den Umständen erfährt, die Anlass zum berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt. Das Sekretariat hat eine

Entscheidung über die Ablehnung zu treffen.

7. Keine Partei kann einen Eilschiedsrichter ablehnen, nachdem dessen Mandat beendet ist, und jedes aufgrund eines vorherigen Antrages anhängige Ablehnungsverfahren wird eingestellt.
8. Artikel 10 Abs. 4 der Internationalen Schiedsordnung gilt mutatis mutandis hinsichtlich der Bestellung, Ersetzung oder Ablehnung von Eilschiedsrichtern.

Artikel 3. Befugnisse des Eilschiedsrichters

1. Der Eilschiedsrichter kann jede Eilmaßnahme, die er für angemessen erachtet, gemäß Artikel 32 Abs. 1 anordnen. Er kann eine solche Maßnahme abändern, aussetzen oder aufheben.
2. Der Eilschiedsrichter hat binnen zwei Tagen ab seiner Bestellung einen Verfahrensterminplan für Eilmaßnahmen zu erstellen.
3. Der Eilschiedsrichter kann eine mündliche Verhandlung abhalten, sofern er dies als notwendig erachtet, oder stattdessen eine Telefonkonferenz abhalten und/oder auf Basis der schriftlichen Eingaben verfahren.
4. Der Eilschiedsrichter hat binnen 15 Tagen ab seiner Bestellung über einen Antrag auf Eilmaßnahmen zu entscheiden. Diese Frist kann er nicht verlängern. Jedoch kann das Sekretariat die Frist verlängern, wenn alle Parteien zustimmen oder wenn andere außergewöhnliche Umstände vorliegen, zum Beispiel wenn es sich um einen komplexen Fall handelt.
5. Die Parteien sind an die vom Eilschiedsrichter angeordneten Eilmaßnahmen gebunden und haben diese durchzuführen. Die Eilmaßnahmen

gelten mit der Bildung des Schiedsgerichts als Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen. Die Eilmaßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis das Schiedsgericht sie gemäß Anhang 3, Artikel 4, Abs. 2 abändert, aussetzt oder aufhebt.

6. Die Eilmaßnahmen treten außer Kraft, wenn:
 - a) das Schiedsgericht nicht binnen drei Monaten ab dem Erlass der Eilmaßnahmen gebildet ist; oder
 - b) das Schiedsverfahren beendet ist, weil die Weiterführung des Schiedsverfahrens aus welchem Grund auch immer, wie beispielsweise einer Klagerücknahme oder dem Versäumnis, den Kostenvorschuss zu bezahlen, unnötig oder unmöglich geworden ist.
7. Die Befugnisse des Eilschiedsrichters enden mit der Bildung des Schiedsgerichts.
8. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, kann ein Eilschiedsrichter nicht Schiedsrichter im selben Rechtsstreit sein.

Artikel 4. Bestätigung, Abänderung, Aussetzung und Aufhebung durch das Schiedsgericht

1. Beschlüsse des Eilschiedsrichters sind für das Schiedsgericht nicht bindend.
2. Das Schiedsgericht kann Eilmaßnahmen des Eilschiedsrichters teilweise oder in ihrer Gesamtheit bestätigen, abändern, aussetzen oder aufheben.

Artikel 5. Anwendung mutatis mutandis

Die Regelungen der Internationalen Schiedsordnung gelten mutatis mutandis für den Eilschiedsrichter und für das Eilverfahren, soweit diese nicht im Widerspruch zum Wesen des Eilschiedsrichters und von Eilmaßnahmen stehen.

Das KCAB dankt insbesondere dem Korean Council of International Arbitration (KOCIA) für seine große Unterstützung sowie den folgenden Anwaltskanzleien für ihre Übersetzung der Internationalen Schiedsordnung in die deutsche Sprache: Yulchon, Hengeler Mueller.

Die koreanische Fassung der Internationalen Schiedsordnung ist die Originalfassung. Im Fall von Abweichungen oder Unklarheiten zwischen der koreanischen und der deutschen Fassung gilt die koreanische Fassung.

Internationale Schiedsordnung

Korean Commercial Arbitration Board

43rd Floor, 511, Yeongdong-daero,
Gangnam-gu, Seoul, 06164 Rep. of Korea
Tel : +82-(2)-551-2000, Fax : +82-(2)-551-2020
<http://www.kcab.or.kr>

**Published by
Korean Commercial Arbitration Board**